

#### AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 8 A

An das Bundesministerium für Gesundheit Radetzkystraße 2 1031 Wien → Sanitätsrecht und Krankenanstalten

Bearbeiter: Mag. Hofer Peter

Tel.: 0316/877-3372 Fax: 0316/877-3373 E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 11. Mai 2011

### E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: FA1F-18.02-61/2011-1 Bezug: BMG-92257/0013-II/A/2/2010

Ggst.: Bundesgesetz, mit das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) erlassen und das MTF-SHD-G, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Landes Steiermark

# Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 23.3.2011, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetz, mit das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) erlassen und das MTF-SHD-G, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

# **Allgemeines:**

Grundsätzlich wird das Vorhaben begrüßt, die Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes durch eine dem aktuellen Stand des Gesundheitswesens angepasste Regelung zu ersetzen. Unverständlich ist jedoch, dass damit ein über Jahrzehnte durch seine mehrspartige Ausbildung bewährter und am Arbeitsmarkt zunehmend nachgefragter Zweig der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe letztlich zurückgestuft wird, wovon vor allem Frauen betroffen sind, die auf unterstützende Tätigkeit reduziert werden und damit in ihrer beruflichen Position eine Schlechterstellung erfahren.

Der vorliegende Entwurf eines MAB-G stellt zwar eine Verbesserung des Berufsbildes und der Ausbildung der Sanitätshilfsdienste dar, verknüpft diese Verbesserung aber auf der anderen Seite mit einer Schlechterstellung der diplomierten medizinischen Fachkraft, die aus Sicht der Ausbildungsqualität, der Einsatzmöglichkeiten und damit verbunden der beruflichen Stellung der derzeitigen DMTF nicht erforderlich scheint und daher auch nicht nachvollziehbar ist.

Nachvollziehbar ist die Notwendigkeit, die aus dem Jahr 1961 stammenden rechtlichen Regelungen für den medizinisch-technischen Fachdienst und die Sanitätshilfsdienste an die aktuellen Erfordernisse der Medizin und des Gesundheitswesens anzupassen, zumal sich die in der Praxis etablierten und auch in den derzeitigen Ausbildungen zur DMTF abgebildeten Einsatzgebiete und Berufsbilder teilweise durch Interpretation der veralteten rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben. Dieser Weiterentwicklung des Gesundheitswesens sollte im Rahmen der Neuregelung Rechnung getragen werden, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass sowohl die Anforderungen an die DMTF als auch die Nachfrage nach dem Beruf der DMTF eher gestiegen als zurückgegangen ist.

Der vorliegende Entwurf trägt weder dieser Nachfrage noch der Weiterentwicklung des Tätigkeitsbereiches und Ausbildungsumfanges der DMTF ausreichend Rechnung, da die derzeitige Berufsausübung der DMTF nach dem MAB-G in derzeitigen Einsatzgebieten für die zukünftigen DMF nicht mehr möglich sein wird. Beispiele dafür reichen von der Mikrobiologie über CT-Untersuchungen bis zur Massage und umfassen sowohl weiterentwickelte Bereiche als auch im MTF-SHD-Gesetz eindeutig geregelte Aufgaben, z.B. bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu therapeutischen Zwecken. Der Wegfall dieser Aufgabenbereiche schränkt nicht nur die DMF in ihrer Berufsausübung gegenüber den DMTF ein, sondern stellt unter Umständen auch die institutionellen Leistungsanbieter im Gesundheitswesen beim Personaleinsatz vor Probleme.

Der Entwurf reduziert die bisherigen Aufgaben der DMTF für die neuen DMF auf unterstützende Tätigkeiten und stellt somit eine eindeutige Schlechterstellung gegenüber dem status quo dar. Dies wird durch die Tatsache verstärkt, dass der Entwurf zwischen den Berufsbildern der einzelnen Assistenzberufe und dem der DMF berufsrechtlich nicht unterscheidet, was die qualitativ wohl höherwertige mehrspartige Ausbildung nicht wirklich erstrebenswert erscheinen lässt, ein Umstand, dem der Entwurf selbst durch eine diesbezügliche Verpflichtung für beruflich Erstauszubildende versucht Rechnung zu tragen.

Es ist daher nachdrücklich zu fordern, das Berufsbild des DMF explizit und abgegrenzt von den einzelnen Assistenzberufen zu regeln und für diese die von den DMTF erworbenen Rechte im Rahmen eines eigenen Berufsbildes beizubehalten.

Aus legistischer Sicht erscheint es übersichtlicher, das verbleibende vollkommen ausgehöhlte MTF-SHD-Gesetz vollkommen zu beseitigen und die restlichen in Kraft bleibenden Bestimmungen im MAB-Gesetz zu verpacken. Dabei sollte auch der tatsächliche Stand des der derzeitigen Ausbildung entsprechenden Berufsberechtigungsumfanges der bestehenden DMTF als berufsrechtliche Grundlage für ihre weitere Tätigkeit Berücksichtigung finden.

# Zu den finanziellen Auswirkungen:

Der Hinweis, dass die Einbeziehung der in einem Lehrgang für med. Assistenzberufe ausgebildeten Personen in die Vollversicherung gem. §4 Abs. 1 Z 5 ASVG keine Mehrkosten verursacht, erscheint zu optimistisch und bezieht sich auf die derzeitige Rechtslage der Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten, die allein durch das geringe Stundenausmaß zu einer weitgehend berufsbegleitenden Ausbildung führt. Sowohl die geplante weit höhere Stundenzahl der neuen Assistenzausbildung als vor allem auch die Möglichkeit des Erwerbs von Versicherungszeiten im Zuge der Ausbildung wird in einem noch nicht abschätzbaren Ausmaß diese Ausbildung in den Vollzeitbereich verlagern. Die ASVG-Beiträge sind dann entweder von der öffentlichen Hand als Ausbildungsträger zu leisten oder werden von privaten Anbietern auf die Auszubildenden überwälzt.

# Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 4: Berufsbilder:

Wie bereits allgemein festgehalten, finden sich zwar Ausbildungsbestimmungen für den DMF, ein diesbezügliches Berufsbild fehlt aber, da nicht zwischen der 1-jährigen Assistenzausbildung und der mehrspartigen und mehrjährigen Diplomausbildung differenziert wird. Es wird nochmals angeregt, das Berufsbild der DMF explizit zu regeln und diese von der reinen Hilfstätigkeit der Assistenzberufe durch höhere Verantwortung abzugrenzen.

#### Zu § 6: Laborassistenz:

Hier fehlen seit Jahrzehnten in hoher Qualität von DMTF durchgeführte Tätigkeiten wie z.B. die Mitarbeit in der kardiologischen und neurologischen Funktionsdiagnostik.

Für alle Berufsbilder wird angeregt, die Tätigkeitsbereiche nicht taxativ sondern demonstrativ aufzulisten und damit ein flexibleres System zu schaffen.

#### Zu § 10: Rehabilitationsassistenz:

Die Streichung der Massage ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte unterbleiben.

#### Zu § 11: Röntgenassistenz:

Der Entwicklung der Technik im Bereich der Röntgendiagnostik seit 1961 wurde hier leider ebenso wenig Rechnung getragen wie der seit vielen Jahren entwickelten, etablierten und bewährten Praxis der Assistenz der DMTF z.B. bei der Mammographie, bei digitalen Schnittbildverfahren und auch in der Magnetresonanzdiagnostik.

### Zu § 13: Berufspflichten:

Dem Verzicht auf Aufklärungs- und Dokumentationspflichten kann insbesondere im Hinblick auf letztere nicht zugestimmt werden. Gem. § 13, Abs. 1 Z2 lit. b des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes sind (in Übereinstimmung mit dem Grundsatzgesetz) in den Krankengeschichten angeordnete und erbrachte Leistungen der medizinisch-technischen Dienste darzustellen. Nicht nur deshalb sondern auch aus Sicht der Rechtssicherheit in Dienstverhältnissen ist zumindest eine Dokumentationspflicht – noch besser samt Aufklärungspflicht - als Berufspflicht zu regeln.

### Zu § 14: Berufsberechtigung:

Ein den anderen Gesundheitsberufen vergleichbares Mindestalter ist sowohl für die Berufsausübung als auch für die Erstausbildung unbedingt festzulegen.

#### Zu § 19: Ausbildungen:

Hier ist zusammenfassend festzuhalten, dass die vorgegebenen Mindeststundenzahlen für Gips-, Obduktions-, Operations- und Ordinationsassistenz relativ hoch, die für Labor-, Rehabilitations- und Röntgenassistenz aber gering bemessen sind.

Dies gilt vor allem auch für die Ausbildung im medizinischen Fachdienst, wo eine beliebige Kombination von Ausbildungen mit geringer Stundenzahl eine qualitativ hochwertige Diplomausbildung nicht realistisch erscheinen lässt. Die Mindeststundenzahl für die 99/SN-272/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

5 von 5

- 5 -

Diplomausbildung sollte zumindest den Wert von 1961, unabhängig von den gewählten Kombinationen, nicht unterschreiten.

# Zu § 69 MTF-SHD-Gesetz:

Hierzu wird in den Erläuterungen festgestellt, dass in einzelnen Krankenanstalten auch Angehörige des DMTF in der gesamten Immunhämatologie eingesetzt wurden und mittlerweile langjährige Berufserfahrung erworben haben. Die vorgesehene Übergangsregelung trägt dieser Tatsache aber nicht Rechnung, da sie trotz der festgestellten langjährigen Berufserfahrung eine positiv absolvierte kommissionelle Prüfung voraussetzt. Vorgeschlagen wird hier entweder eine Zeitregel mit einem begründeten Zeitrahmen oder eine Aufschulung, nicht aber beides.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)